

**Geschäftsordnung vom . .2014
zur Änderung der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates
der Stadt Lüdenscheid und seiner Ausschüsse vom 20.06.2011**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am . .2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid und seiner Ausschüsse vom 20.06.2011 wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 Satz 1 (Einberufung und Tagesordnung) erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister beruft den Rat zu seinen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit einer Ladungsfrist von wenigstens 7 Tagen ein.

- § 1 Absatz 2 (Einberufung und Tagesordnung) erhält folgende Fassung:

Im Falle der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung und die dazugehörigen Vorlagen den Ratsmitgliedern verschlossen zu übersenden.

Im Falle der elektronischen Ladung erfolgt eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Vorlagen in das Ratsinformationssystem / Gremieninfoportal der Stadt Lüdenscheid eingestellt sind.

Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu verschicken und in das Ratsinformationssystem /Gremieninfoportal einzustellen, dass sie vor den Sitzungen in den Fraktionen beraten werden können. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ansonsten durch das Verstreichen einer Frist der Stadt Lüdenscheid Nachteile entstehen.

- § 1 Absatz 3 (Einberufung und Tagesordnung) erhält folgende Fassung:

Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit sind in den als Anlage beigefügten Richtlinien zur digitalen Ratsarbeit geregelt.

- § 13 Absatz 2 (Niederschrift) erhält folgende Fassung:

Die Niederschrift ist spätestens am vierten Donnerstag nach dem jeweiligen Sitzungstermin allen Ratsmitgliedern schriftlich zuzuleiten bzw. in das Ratsinformationssystem / Gremieninfoportal einzustellen.

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2014

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas